

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00086 vom 27. November 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00086

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00086 du 27 novembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00086 del 27 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 2. Oktober 2023 beantragte X.____, geboren 1978, eine individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 202

E. 3

EG KVG), bestimmt sich das massgebende Einkommen in erster Linie nach der aktuellsten Steuereinschätzung (§ 9 Abs. 1 EG KVG; §

E. 6

Abs. 3 VEG KVG; § 27 Abs. 5 VEG KVG).

Im Übrigen ist gemäss

§ 32 Abs. 1 EG KVG in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anwendbar. 2.3

Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben im Kanton Zürich alsdann Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder melderechtlicher Niederlassung im Kanton (Wohnsitz), sofern sie nach dem KVG versichert sind (§ 1 lit. a VEG KVG).

Bei einem Wechsel des Wohnsitzkantons gilt ausserdem Art.

E. 8

VPVK liege die Zuständigkeit für die Prämienverbilligung für das Jahr 2023 daher beim Kanton Y.____, weshalb nicht auf die Einsprache einzutreten sei (Urk. 2). 3.2

Die Beschwerdeführerin hielt in der Beschwerde indessen im Wesentlichen dafür, sie habe nach der Trennung im November 2022 temporär bei einer Freundin in Z.____ gewohnt. Die Gemeinde A.____ habe ihr eine Frist von 90 Tagen eingeräumt, um die Wohnsituation zu klären, ohne sich abmelden zu müssen. Da sie bis Mitte Januar 2023 keine Wohnung in der Nähe ihres Kindes und ihrer Arbeitsstelle in

A.____ habe finden können, habe sie sich offiziell abgemeldet und sei zu ihrer Schwester im Kanton Y.____ gezogen. Seit 1. Juli 2023 sei sie nun wieder definitiv in der Gemeinde A.____ wohnhaft. Des Weiteren

berief sich die Beschwerdeführerin auf den Vertrauensgrundsatz und rügte eine verspätete Bearbeitung ihres Antrags auf Prämienverbilligung (Urk. 1). 3.3

In der Beschwerdeantwort räumte die Beschwerdegegnerin ein, sie sei einerseits zu Unrecht nicht auf die Einsprache eingetreten und andererseits erscheine es angesichts der neuen Vorbringen unklar, wo sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Beschwerdeführerin am 1.

Januar 2023 tatsächlich befunden habe (Urk. 4). 4 . 4.1

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid , hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Begehren eingetreten ist

(BGE 132 V 74 E. 1.1, 125 V 503 E. 1). 4.2

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend feststellte, erliess sie zu Unrecht einen Nichteintretens Entscheid unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Kantons Y.____ für die Anspruchsprüfung. So kann nach Art. 52 Abs. 1 ATSG gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle – vorliegend der SVA – Einsprache erhoben werden. Diese wäre somit verpflichtet gewesen, die Einwände der Beschwerdeführerin zu prüfen.

4.3

Zutreffend stellte die Beschwerdegegnerin darüber hinaus fest, dass die Frage des Wohnsitzes der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung ihrer Vorbringen in der Beschwerde einer eingehenden Klärung bedarf. 5.

Die Beschwerde ist daher in dem Sinne gutzuheissen, als der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, nach weiteren Abklärungen neu über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Prämienverbilligung für das Jahr 2023 zu befinden. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtenen Einspracheentscheid vom 15.

Oktober 2024 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung , zurückgewiesen mit der Anweisung, auf die Einsprache einzutreten und nach weiteren Abklärungen über den Anspruch auf Prämien verbilligung für das Jahr 2023 neu zu entscheiden . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Philipp Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.